

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

Bei J. Gatz Ww. H. Glöb. 17: Altenländer, Brunsbütteler, Cuz-
habener, Elmshorner, Glöb'scher, Jhepoer, Reuhäuser, Dierendorfer,
Marner und Wilsener Versteher.
Bei G. E. Thießen, Fährhaus, Jhr. 273, gr. Glöb. 104: Dampfschiff-Fahrgelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe.

Tarif der Marktgaben in Altona.

- Es ist zu bezahlen:
- 1. Von Fischdampfern der Reise 2.- M.
 - 2. Von Seefuttern und See-Übern mit Fischen per Reise ... 1.- "
 - 3. Von Fisch- und Waiemern mit Fischen per Reise 0.25 "
 - 4. Von Sollen und Voten mit Fischen per Reise 0.15 "
 - 5. Für gelandete Schere per Stück 0.10 "
 - 6. Von Kaulbäuten, Gärtnern, Fährern und Fischhändlern für jeden Markt für einen ganzen Tag 0.25 "
 - 7. Für einen halben Tag 0.15 "
 - 8. Von Händlern mit Eiern, Wild, Federwieg etc. per Markt. 0.10 "
 - 9. Von Fahrzeugen, welche am Markt liegen und aus tenen Koff, Frucht, Gemüse, Kartoffeln etc. verkauft wird, für jeden Markt 0.20 "
 - 10. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände selbgeboten werden 0.50 "

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 ist nach Berathung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadttheil von Altona südlich einer durch die gr. Mühlen- und Poststraße gebildeten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königl. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadttheil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, Gr. St. Wärtner- und Sommerhuderstraße, zu beschaffen; im Stadttheil Ostenseitig auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Culenst. 37; für Bahrsfeld, am Marktplatz; für Ohmstrasse: Ohmstrasser Kirchweg; für Deve gänne: Flottbeker Chaussee 185.
2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermietter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß die Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.
3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Wohnungswechsel zu bewirken.
4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.
5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 24. September 1861, betreffend die Meldung ob- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9—1 Uhr und 4—6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1—4 Uhr geöffnet für Auskunftsbegehren.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthöten und Lehrlinge. (Anszug aus denselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaffen können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Dieses Verordnungsstück den Lehrscheren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Grundsichertheil oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthöten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vorgelegenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausshändig, womit der Contract geschlossen ist.

3) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es ist dem, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1, Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist.

4) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen während die Zahlungspflicht bleibt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

5) Wird ein Diensthöte oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorlegung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitszertificates im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

6) Wer sich eine Taufung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthöten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöten

an einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abführt, verliert jedes Recht aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthöten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona. (Anszug aus demselben.)

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft beworheit, und unheilbare Leide. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Weiber Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 8 M. für Diebstige und 10 M. für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Verpflegung. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M. täglich zu zahlen. Für die Wäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern belegen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 4 M. für in Altona wohnhafte oder in krankverpflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M. für Auswärtige täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben gewährt. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und eine bessere Verpflegung. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M. 50 S. für in Altona wohnhafte oder in krankverpflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 3 M. 50 S. für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Krankenkranke sollte die ganze Kur 6 M. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S. pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M. 50 S., falls sie hier unterstützungsmöglichkeit berechtigt sind, sonst 2 M.

§ 4. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 5. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt im Aufnahme-Bureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesammten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist.

§ 6. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeordneten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 7. Stirbt ein Kranker, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. — Mittellose chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, können daselbst von 9—1 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags — und in dringenden Fällen auch außer die er Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe finden.

Krankenversicherungswesen. Soweit die Krankenversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die den § 73, oder einer eingetragenen Hilfskasse sind, die den § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Veräumlich dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Casse zur Unterfützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglieder der Casse werden, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M. nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr